

2408 059

43

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 570/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], Résidence D [REDACTED] A [REDACTED] la F [REDACTED], [REDACTED] Le
C [REDACTED] la R [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 19. November 1965 Entschädigung beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat unter Annahme eines Neuantragsrechts hierfür Entschädigung für Schaden an Freiheit gewährt, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Fristversäumnis als unzulässig abgelehnt. Das Berufungsurteil verneint hierfür ein Neuantragsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 und 4 BEG-Schluss. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18; 1976, 215), an der der Senat auch nach erneuter Überprüfung in dem am 25. Januar 1979 verkündeten Urteil IX ZR 81/77 festgehalten hat; darauf wird verwiesen.

63

- 3 -

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ablehnt, halten sich ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m. N.) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Frage, ob an das Wiedereinsetzungsgesuch geringere Anforderungen zu stellen sind, wenn die Klägerin auf eine ihr von der Entschädigungsbehörde erteilte Auskunft vertraut hätte, nach Erlass des BEG-Schlußgesetzes bedürfte es keines Wiedereinsetzungsantrages, stellt sich nicht. Der Tatrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin einen den Anforderungen genügenden Wiedereinsetzungsantrag deshalb nicht gestellt hat, weil sie einer solchen Übung vertraute.

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)